



CONVENTION PATRONALE

de l'industrie horlogère suisse

Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 10. Februar 2015
und zum Bildungsplan vom 29. Januar 2015.

für

Uhrenarbeiterin EBA / Uhrenarbeiter EBA
Opératrice en horlogerie AFP/ Opérateur en
horlogerie AFP
Operatrice in orologeria CFP / operatore in
orologeria CFP

Berufsnummer 49208

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für Uhrenarbeiterin EBA / Uhrenarbeiter EBA zur Stellungnahme unterbreitet am 14. März 2017.

veröffentlicht durch la Convention patronale de l'industrie horlogère suisse am 20. März 2017.

Fusszeile: FSE / 22. März 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck	3
2	Grundlagen	3
3	Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht	3
4	Die Qualifikationsbereiche im Detail	5
4.1	Qualifikationsbereich „vorgegebene praktische Arbeit“.....	5
4.2	Qualifikationsbereich „Berufskennntnisse“	6
4.3	Qualifikationsbereich Allgemeinbildung	7
5	Erfahrungsnote	8
6	Angaben zur Organisation	8
6.1	Anmeldung zur Prüfung	8
6.2	Bestehen der Prüfung	8
6.3	Mitteilung des Prüfungsergebnisses	9
6.4	Verhinderung bei Krankheit und Unfall	9
6.5	Prüfungswiederholung.....	9
6.6	Rekursverfahren/Rechtsmittel	9
6.7	Archivierung.....	9
	Inkrafttreten	9
	Anhang: Verzeichnis der Vorlagen	10

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen über die berufliche Grundbildung.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Uhrenarbeiterin EBA / Uhrenarbeiter EBA mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) vom 10. Februar 2015. Massgeblich für die QV sind insbesondere Abs. 18 bis 26.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Uhrenarbeiterin EBA / Uhrenarbeiter EBA mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) vom 29. Januar 2015.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung - Hinweise und Instrumente für die Praxis¹.

3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

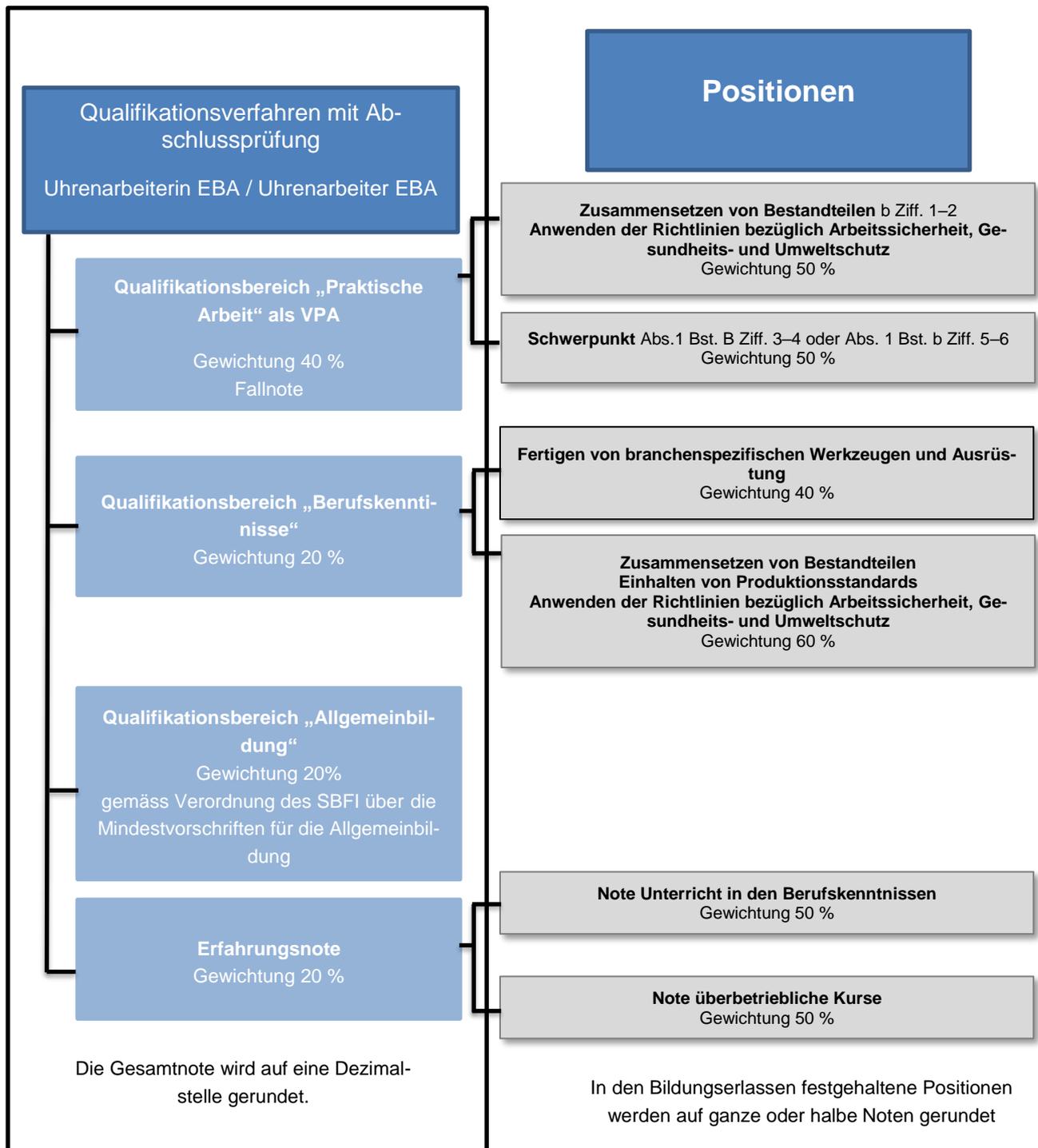
Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung zur Grundbildung und Bildungsplan dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und das zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

¹ Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB. Das Handbuch kann heruntergeladen werden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):



Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

Hinweis: Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung zu Grundbildung und der begleitende Bildungsplan gemeint.

4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

4.1 Qualifikationsbereich „vorgegebene praktische Arbeit“

Im Qualifikationsbereich „praktische Arbeit“ muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA dauert 8 Stunden und findet in der Berufsfachschule oder einem vergleichbaren Ort statt. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Zusammensetzen von Bestandteilen (Handlungskompetenzbereiche b, zahl 1 et 2) Anwenden der Richtlinien bezüglich Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz	50 %
2	Schwerpunkt (Zusammensetzen oder Regulieren)	50 %

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)².

Position 1 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:
Gewichtung 50%

- Handlungskompetenz „Bestandteile von einfachen mechanischen und automatischen Uhrwerken sowie einfachen Kalenderuhren zusammensetzen“
- Handlungskompetenz „Massprüfungen sowie funktionelle und ästhetische Kontrollen vornehmen“
- Handlungskompetenz „Massnahmen zum Gesundheitsschutz anwenden“
- Handlungskompetenz „Massnahmen zur Arbeitssicherheit anwenden“
- Handlungskompetenz „Massnahmen zum Umweltschutz anwenden“

Position 2 Schwerpunkt Zusammensetzen besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen: Gewichtung 50%

- Handlungskompetenz „Elektronische Uhrwerke zusammensetzen“
- Handlungskompetenz „Aufsetzen und einschalen“

² Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

Position 2 Schwerpunkt Regulieren besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen: Gewichtung 50%

— Handlungskompetenz „Herkömmliche Regulierungsarbeiten durchführen“

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

Dem Lernenden kann keine Verlängerung der Prüfungsdauer gewährt werden, falls er in der vorgegebenen Zeit seine Arbeiten nicht beendet hat.

4.2 Qualifikationsbereich „Berufskennnisse“

Im Qualifikationsbereich „Berufskennnisse“ wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung von 2 Stunden Dauer, wird nach den Empfehlungen der CP durchgeführt und von der SCOP für gültig erklärt. (Sous-commission de la procédure de qualification du Centre Suisse de services Formation et Orientation professionnelles).

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform/Dauer		Gewichtung
		schriftlich	mündlich	
1	Fertigen von branchenspezifischen Werkzeugen und Ausrüstung	60 Min.		40 %
2	Zusammensetzen von Bestandteilen Einhalten von Produktionsstandards Application des directives de sécurité au travail, de production de santé et de l'environnement	30 Min.	30 Min.	60 %

Die Bewertungskriterien der mündlichen Prüfung sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten, den Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)³.

Position 1 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen: Gewichtung 40%

— Handlungskompetenz „Manuelle und maschinelle Bearbeitungstechniken zur Fertigung von persönlichen Werkzeugen und Ausrüstung nutzen“ (Technische Zeichnungen, Materialien, Fertigungsverfahren der Uhrenbestandteile)

³ Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

Position 2 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:
Gewichtung 60%

- Handlungskompetenz „Bestandteile von einfachen mechanischen und automatischen Uhrwerken sowie einfachen Kalenderuhren zusammensetzen“ (grundlegende Berechnungen) schriftlich
- Handlungskompetenz „Massprüfungen sowie funktionelle und ästhetische Kontrollen“ (Werkzeuge und Ausrüstung, Mess- und Prüfgeräte in der Uhrenindustrie) mündlich
- Handlungskompetenz „Verfahren in der Produktion anwenden“ (Zeitmessung, Etappen der Uhrengeschichte, Qualitätsansatz) mündlich
- Handlungskompetenz „Massnahmen zum Gesundheitsschutz anwenden“ mündlich
- Handlungskompetenz „Massnahmen zur Arbeitssicherheit anwenden“ mündlich
- Handlungskompetenz „Massnahmen zum Umweltschutz anwenden“ mündlich
- Handlungskompetenz „Bestandteile von einfachen mechanischen und automatischen Uhrwerken sowie einfachen Kalenderuhren zusammensetzen“ (Theorie Uhrmacherei) mündlich
- Handlungskompetenz „Elektronische Uhrwerke zusammensetzen“ (für Schwerpunkt Zusammensetzen) mündlich
- Handlungskompetenz „Aufsetzen und einschalen“ (für Schwerpunkt Zusammensetzen) mündlich
- Handlungskompetenz „Regulieren und industrielle Fertigstellung vornehmen“ (für Schwerpunkt Regulieren) mündlich

Die mündliche Prüfung wird in zwei Abschnitte von je 15 Minuten unterteilt. Der erste Teil bezieht sich auf die Handlungskompetenz „Zusammensetzen der Bestandteile von einfachen mechanischen und automatischen Uhrwerken, sowie Uhrwerken mit Datumsanzeige“, „Massprüfungen sowie funktionelle und ästhetische Kontrollen“, „Verfahren in der Produktion anwenden“ und „Massnahmen zum Gesundheits-Umweltschutz und zur Arbeitssicherheit anwenden“. Im zweiten Teil geht es um die Handlungskompetenz in Bezug auf das gewählte Spezialgebiet.

„Multiple-choice“-Fragen sind erlaubt, sofern es nicht mehr als 50% der in der Prüfung gestellten Fragen sind.

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

4.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

5 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist der auf eine Dezimalstelle gerundete Durchschnitt aus der Summe der Noten für:

- a. den Unterricht in den Berufskennnissen;
- b. den überbetrieblichen Kurs.

Die Note für den Unterricht in den Berufskennnissen ist der auf eine ganze oder halbe Note gerundete Durchschnitt aus der Summe der 4 Semesterzeugnisnoten.

Die Note des überbetrieblichen Kurses entspricht dem Durchschnitt der 3 Noten der geprüften Handlungskompetenzen; auf eine volle oder halbe Note gerundet.

Das zur Berechnung erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

6 Angaben zur Organisation

6.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde. Zu den Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung nach den Bestimmungen dieser Verordnung für Uhrenarbeiter EBA in einer vom Kanton dafür anerkannten Bildungsinstitution absolviert hat.

Die Personen, die nach Artikel 32 BBV die erforderlichen Kenntnisse erworben haben, und die mit diesen Berufskennnissen mindestens 2 Jahre im Bereich Uhrenarbeiterin EBA oder Uhrenarbeiter EBA gearbeitet haben, und gezeigt haben, dass sie den Anforderungen der jeweiligen Qualifikationsverfahren gewachsen sind, können sich ebenfalls für die Prüfung einschreiben.

6.2 Bestehen der Prüfung

Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a. der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mindestens mit der Note 4 bewertet wird; und
- b. die Gesamtnote mindestens 4 beträgt.

Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung und der gewichteten Erfahrungsnote.

Für die Berechnung der Gesamtnote werden die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

- a. praktische Arbeit: 40 %;
- b. Berufskennnisse: 20 %;
- c. Allgemeinbildung: 20 %;
- d. Erfahrungsnote: 20 %.

Hat eine lernende Person die Vorbildung ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung erworben und die Abschlussprüfung nach dieser Verordnung absolviert, so entfällt die Erfahrungsnote.

Für die Berechnung der Gesamtnote werden die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

- a. praktische Arbeit: 50 %;
- b. Berufskennnisse: 30 %;
- c. Allgemeinbildung: 20 %.

6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

Nach Beginn der Prüfung kann einer bereits bekannten Verhinderung nicht mehr Rechnung getragen werden.

6.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen betreffend einer Prüfungswiederholung richten sich nach der Verordnung der beruflichen Grundbildung und sind wie nachstehend definiert:

- Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Artikel 33 BBV.
- Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.
- Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch des Unterrichts in den Berufskennnissen wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten; wird der Unterricht in den Berufskennnissen während mindestens 2 Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.
- Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch des überbetrieblichen Kurses wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten; wird der überbetriebliche Kurs wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

6.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Uhrenarbeiterin EBA und Uhrenarbeiter EBA treten am 1. Januar 2017 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Neuenburg, 25. März 2017

Convention patronale de l'industrie horlogère suisse

Der Präsident/die Präsidentin

der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin

.....
[Unterschrift Präsident/in OdA]

.....
[Unterschrift Geschäftsführer/in OdA]

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 14. März 2017 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Uhrenarbeiterin EBA und Uhrenarbeiter EBA Stellung bezogen.

Anhang: Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Prüfungsprotokoll VPA	Convention patronale
Bewertungsblätter VPA	Convention patronale
Prüfungsprotokoll Berufskennnisse mündlich	Convention patronale
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Uhrenarbeiterin EBA /Uhrenarbeiter EBA	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch
Notenblatt zur Berechnung der Erfahrungsnote - Notenblatt Berufsfachschule - Notenblatt überbetriebliche Kurse	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch

Anderungen verfolgen :

Am 05 Oktober 2017 : Punkt 4.2, Position 2. Einige Handlungskompetenz werden von schriftlichen Bewertung auf die mündliche Bewertung übertragen.